

## **Zweckverband Abwasserklärwerk Buchenbachtal**

### **Satzung**

#### **über die Entschädigung für ehrenamtliche**

#### **Tätigkeit vom 30.06.2014**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserklärwerk Buchental hat am 30.06.2014 die Entschädigungssätze für die Leistung ehrenamtlicher Tätigkeit beim Zweckverband an die Kostenentwicklung angepasst und die Satzung in nachstehendem Wortlaut neu erlassen. Der Satzungswortlaut wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V. m. § 19 der Verbandssatzung des Zweckverbandes und § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung öffentlich bekannt gegeben.

Aufgrund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 in Verbindung mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserklärwerk Buchenbachtal am 30.06.2014 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und andere für den Zweckverband ehrenamtlich Tätige erhalten für die Zeitversäumnis bei Sitzungen oder bei Dienstverrichtungen außerhalb der Sitzung als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.
2. Die Entschädigung nach Ziffer 1 (Absatz (1)) beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - a. bis zu 4 Stunden 32 €
  - b. für jede weitere angefangene Stunde 8 €
  - c. bis zum Höchstbetrag von täglich 64 €

## § 2

### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde (1/2) vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung zugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine (1) Stunde, darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zurechnet werden.
2. Die Entschädigung nach § 1 Ziffer (Abs.) 2 für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 64 € nicht übersteigen.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften der Ziffer 1 (des Absatzes (1)) bleiben unberührt.

## § 3

### **Reisekostenvergütung**

1. Bei auswärtiger Dienstverrichtung erhalten die für den Zweckverband ehrenamtlich Tätigen neben der Entschädigung nach § 1 Ziffer 2 (Abs. 2) eine Reisekostenvergütung nach (Stufe B) den (der) für die Kommunalbeamten geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes, wobei im Falle der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 6 Absatz 2 des Landesreisekostengesetzes gewährt wird.
2. Eine auswärtige Dienstverrichtung im Sinne der Ziffer 1 (des Absatzes 1) liegt vor bei Dienstverrichtung außerhalb des Verbandsgebietes.

## § 4

### **Aufwandsentschädigung**

Als Ersatz der weiteren Auslagen, die ihnen aufgrund ihrer besonderen Stellung entstehen, erhalten der Verbandsvorsitzende eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 240 €, der stellvertretende Verbandsvorsitzende eine solche von monatlich 120 €.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.06.1064 in der Fassung vom 25.04.2001 außer Kraft.